

Einführung

Gewässerunterhaltung umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Somit ist grundsätzlich die Leistungsfähigkeit des Gewässerbetts und der Vorländer für den Hochwasserabfluss insbesondere in Siedlungsbereichen zu gewährleisten. Wem die Unterhaltungspflicht obliegt, richtet sich nach der Gewässerordnung. Gewässer erster Ordnung, ausgenommen Bundeswasserstraßen, werden durch die Landesbetriebe unterhalten. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den Gemeinden (Ausnahmen siehe Anlage 3 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)). Wasserbenutzungsanlagen (z.B. Wasserkraftanlagen) und sonstige Anlagen sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Besitzern zu unterhalten. Als gesetzliche Verpflichtung erfordert die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen keine vorhergehende behördliche Entscheidung.

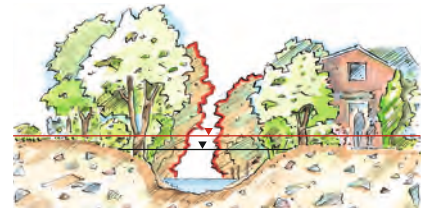
Die Gewässerunterhaltung hat ebenfalls die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers zu berücksichtigen, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§39 WHG). Darüber hinaus ergeben sich weitere Anforderungen aus anderen Rechtsgebieten, z.B. Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (§39 und §44 BNatSchG). Anders gesagt: Gewässerunterhaltung mit dem Ziel einer ökologischen Verbesserung ist heute nicht mehr Kür, sondern Pflicht.

An unseren Fließgewässern leben eine Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Die Gewässerunterhaltung kann mit ihren unterschiedlichen Maßnahmen Einfluss auf die Bestände dieser schützenswerten Arten ausüben. Zugleich bewegt sich die Gewässerunterhaltung oft in geschützten Gebieten oder im Bereich geschützter Biotope. Dort geht es in der Regel um den Erhalt bestimmter schützenswerter Lebensräume. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen stehen somit in der Verantwortung, die Gewässerunterhaltung möglichst naturschonend durchzuführen.

Prinzipiell müssen die Ziele von Wasserwirtschaft und Naturschutz kein Gegensatz sein, sondern können kombiniert werden. Sind die Ziele des Naturschutzes bekannt, lassen sich diese meist problemlos in die Gewässerunterhaltung integrieren. Wichtig ist hier eine umsetzungsorientierte Abstimmung.

Mit dieser Handreichung möchte die WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung die Gewässerunterhaltungspflichtigen dabei unterstützen, die Abstimmung zu erleichtern, sowie die unterschiedlichen Arten- und Naturschutzaspekte bei der Gewässerunterhaltung zu beachten und in die Arbeit zu integrieren. Dazu sind in dieser Handreichung verschiedene Bausteine zu finden:

Mit Hilfe eines **Entscheidungsbaums** werden die einzelnen Schritte einer naturschonenden Gewässerunterhaltung abgeprüft. Oft kann die Gewässerunterhaltung angepasst und damit naturschutzrechtliche sowie naturschutzfachliche Anforderungen erfüllt werden. Für die Abstimmung zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz dienen die Hinweise im Entscheidungsbaum als Unterstützung. Er richtet sich vor allem an die Zuständigen für die Gewässerunterhaltung in Städten und Gemeinden (z. B. Bauhofleiter, Ortsbaumeister) und in den Landesbetrieben.



— Bemessungswasserstand
— Wasserstand bei massivem Gehölbewuchs



Maßnahmen-Steckbriefe erläutern, was bei einer naturschonenden Gewässerunterhaltung zu beachten ist und beschreiben Lebensräume, welche durch die Maßnahmen beeinflusst werden.

In **Arten-Steckbriefen** wird beispielhaft dargelegt, welche schützenswerten Arten und Artengruppen am Gewässer vorkommen. Diese Steckbriefe sind eine wichtige Hilfestellung, wenn bestimmte Arten bei Arbeiten am Gewässer entdeckt werden und erläutern, wie in diesem Fall vorzugehen ist.

Die Steckbriefe wurden für den Einsatz am Gewässer erstellt und können vor Ort als Information verwendet werden.

Wer sich mit detaillierten Hintergrundinformationen beschäftigen möchte, findet in den **Vertiefenden Informationen** Lesenswertes zu den vorher angesprochenen Themen. Dazu gehören u. a.:

- Ausführungen zu geschützten Arten,
- Erläuterungen zu einzelnen Schutzgebietstypen und
- rechtliche Grundlagen.



Impressum

Herausgeber:

WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH
Karlstraße 91, 76137 Karlsruhe
info@wbw-fortbildung.de
www.wbw-fortbildung.de

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)

Redaktion und fachliche Bearbeitung:

Dr. Sandra Röck	WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH
Thorsten Kowalke	WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH
Christian Andres	Andrena – Landschaftsökologie & Naturschutz, Werbach-Gamburg

Projektbegleitende Arbeitsgruppe „Naturschonende Gewässerunterhaltung“:

Aust, Ines	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 56
Friske, Verena	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Referat 41
Frosch, Michael	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56
Herget, Werner	Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG)
Hilsenbek, Alois	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesbetrieb Gewässer
Höfler, Jan	Landratsamt Hohenlohekreis
Karolus, Bernd	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Referat 41
Klose, Petra	Stadt Markgröningen
Kowalke, Thorsten	WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung
Mürb-Trachte, Brigitte	Landratsamt Böblingen
Rebell, Carolin	proECO Umweltplanung
Reifenstein, Vera	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Referat 24
Reuschenbach, Michael	Landratsamt Karlsruhe
Röck, Sandra	WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung
Rösch, Klaus	Gemeinde Karlsbad
Schmidt, Christoph	proECO Umweltplanung
Walser, Bernhard	Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Gewässer
Woitzik, Josef	Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Gewässer

Gestaltung:

xxDesign Partner, Stuttgart
visionell.atelier für gestaltung, Hamburg

Zeichnungen:

Maerzke Grafik Design, Leonberg
Design Concept Emil Smejkal, Heidelberg

Hinweis:

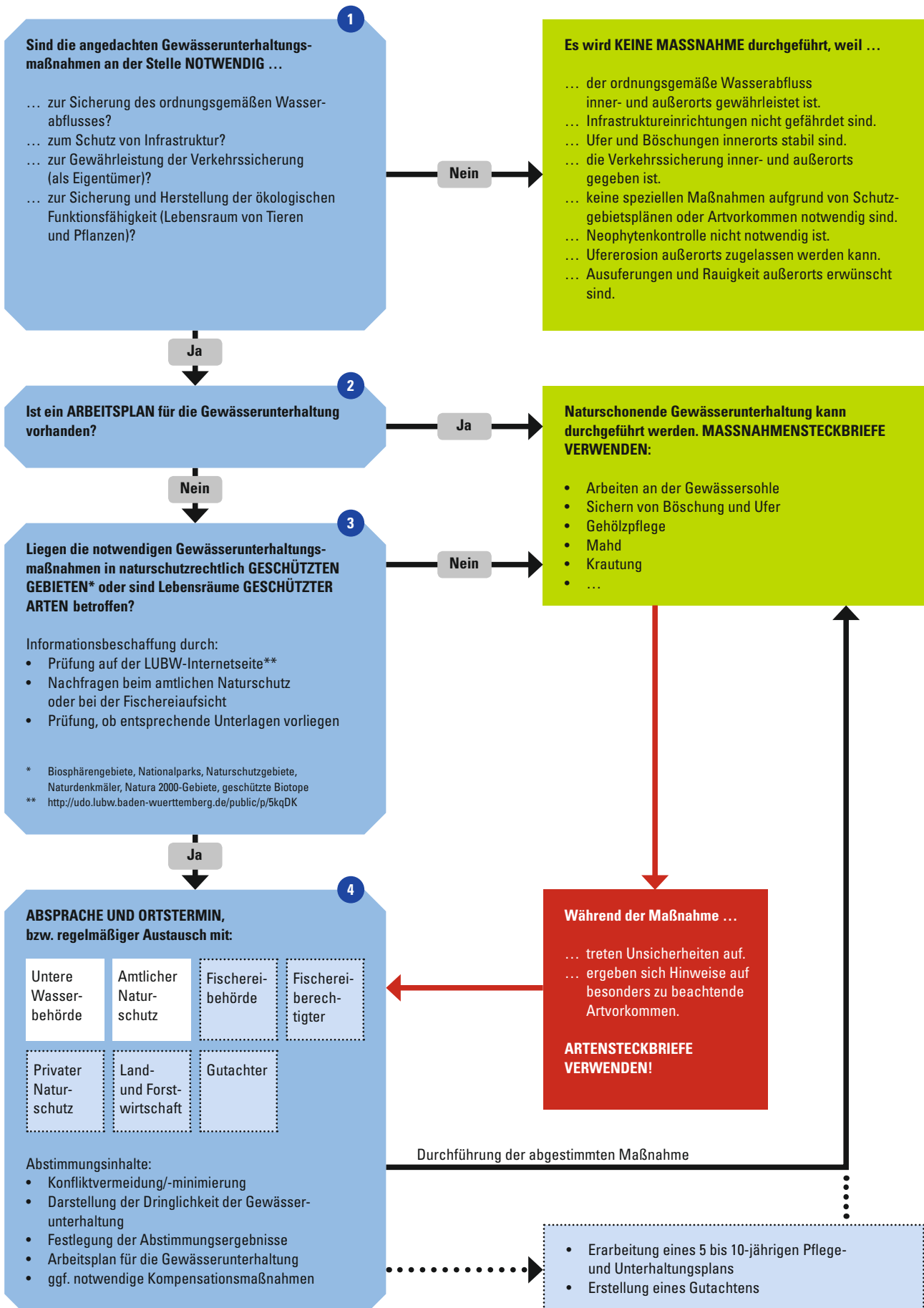
Aufgrund der Lesefreundlichkeit und Verständlichkeit wird in diesem Dokument für die personenbezogenen Funktionsbezeichnungen verallgemeinernd die männliche Form genutzt. Die Hinweise gelten jedoch immer für beide Geschlechter.

Karlsruhe, April 2018

Planung und Durchführung einer naturschonenden Gewässerunterhaltung

1	Prüfschritte im Entscheidungsbaum	3
	Schritt 1:	
	Sind die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen notwendig?	3
	Schritt 2:	
	Ist ein Arbeitsplan für die Gewässerunterhaltung vorhanden?	3
	Schritt 3:	
	Sind geschützte Gebiete oder Lebensräume besonderer Artenvorkommen betroffen?	4
	Schritt 4:	
	Absprache und Ortstermin zur Konfliktvermeidung	5
2	Naturschonende Gewässerunterhaltung	6
3	Arbeitsplan, Pflege- und Unterhaltungsplan, Gutachten	7
3.1	Arbeitsplan für die Gewässerunterhaltung.....	7
3.2	Pflege- und Unterhaltungspläne.....	9
3.3	Gutachten.....	9

Entscheidungsbaum



1 Prüfschritte im Entscheidungsbaum

Schritt 1:

Sind die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen notwendig?

Es ist zu empfehlen, durch eine Begehung vor Ort zu überprüfen, ob der Unterhaltungsaufwand (und damit die anfallenden Kosten) reduziert werden kann und durch die Maßnahmen geschützte Lebensräume betroffen sind (siehe Maßnahmensteckbriefe). Unterhaltungsmaßnahmen werden nur durchgeführt, wenn Bedarf oder eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Notwendigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen kann sich beispielsweise im Rahmen von Gewässerschauen ergeben.

Unterhaltungsmaßnahmen sind NICHT notwendig, wenn

- der ordnungsgemäße Wasserabfluss inner- und außerorts gewährleistet ist. Dabei sind u. a. Engstellen, Dohleneinläufe, Aus- und Einleitungen zu kontrollieren.
- Infrastruktureinrichtungen inner- und außerorts sicher sind. Dazu zählen beispielsweise Brücken, Leitungen und Wasserkraftanlagen.
- innerorts Böschungen und Ufer stabil sind.
- außerorts Erosion an Böschungen und Ufer zugelassen werden kann.
- außerorts eine Ausuferung und eine Erhöhung der Rauigkeit erwünscht sind. Auf diese Weise kann Retentionsvolumen für den Hochwasserschutz der Ortslage gewonnen werden.
- die Verkehrssicherung inner- und außerorts gegeben ist. Besonders muss beispielsweise der Baumbewuchs an Straßen, Rad- und Wanderwegen und die Standsicherheit von Ufermauern kontrolliert werden. Ausschlaggebend bei der Gewährleistung der Verkehrssicherung sind die Eigentumsverhältnisse. Der Unterhaltungspflichtige ist nicht per se zuständig für die Verkehrssicherung.
- die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers inner- und außerorts als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gegeben ist. Oft sind hier spezielle Maßnahmen aufgrund von Schutzgebietsplänen oder besonderer Artenvorkommen zu beachten und entsprechend umzusetzen.
- keine Neophyten-Bestände (z. B. Japan-Knöterich oder Drüsiges Springkraut) inner- oder außerorts zurückgedrängt werden müssen.

Schritt 2:

Ist ein Arbeitsplan für die Gewässerunterhaltung vorhanden?

Dieser Prüfschritt ist durch den Träger der Unterhaltungslast relativ einfach durchzuführen. Liegt ein Arbeitsplan vor, ist zu prüfen, ob dieser ausreichend aktuell ist und die naturschutzfachlichen Anforderungen berücksichtigt sind. Bei Bedarf ist eine abgestimmte Fortschreibung des Arbeitsplans anzustreben.

Im Arbeitsplan erfolgt eine konkrete Beschreibung und Verortung der durchzuführenden Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. Die Vorteile eines Arbeitsplans, Beispiele und Tipps für deren Erstellung werden in Kapitel 3.1 beschrieben.

1

Sind die angedachten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an der Stelle NOTWENDIG ...

- ... zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses?
- ... zum Schutz von Infrastruktur?
- ... zur Gewährleistung der Verkehrssicherung (als Eigentümer)?
- ... zur Sicherung und Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit (Lebensraum von Tieren und Pflanzen)?

2

Ist ein ARBEITSPLAN für die Gewässerunterhaltung vorhanden?

3

Liegen die notwendigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in naturschutzrechtlich GESCHÜTZTEN GEBIETEN* oder sind Lebensräume GESCHÜTZTER ARTEN betroffen?

Informationsbeschaffung durch:

- Prüfung auf der LUBW-Internetseite**
- Nachfragen beim amtlichen Naturschutz oder bei der Fischereiaufsicht
- Prüfung, ob entsprechende Unterlagen vorliegen

* Biosphärenreservate, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete, geschützte Biotop

** <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/p/5kqDK>

Schritt 3:

Sind geschützte Gebiete oder Lebensräume besonderer Artenvorkommen betroffen?

Ob eine geplante Unterhaltungsmaßnahme eines der genannten geschützten Gebiete betrifft, kann über das Internet recherchiert werden:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/p/5kqDK>

Auf die folgenden **Schutzgebietstypen** und geschützten Teile von Natur und Landschaft ist besondere Rücksicht zu nehmen, da dort bestimmte Arten und Lebensräume erhalten und gefördert werden sollen:

- Biosphärengebiet
- Nationalpark
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)
- Naturdenkmale (ND)
- Geschützte Biotop

Schutzgebietsziele, besondere Lebensraum- und Artenvorkommen sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gehen aus den Schutzgebietsverordnungen, Pflege- und Managementplänen hervor. Diese sind allerdings nur zum Teil in aktuellen Versionen vorhanden und in vielen Fällen nur über die Behörden zugänglich. Für geschützte Biotop gibt es keine speziellen Pflegepläne. Detaillierte Angaben zu den Schutzgebietstypen sind in den Vertiefenden Informationen zu finden.

Liegt eine notwendige Gewässerunterhaltungsmaßnahme in einem geschützten Gebiet, sollte durch den Träger der Unterhaltungslast ein mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Arbeitsplan erstellt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Schutzgüter der betroffenen Gebiete bei der Gewässerunterhaltung ausreichend und fachgerecht berücksichtigt werden. Abgestimmte Arbeitspläne können einfach ausfallen, falls keine hohen naturschutzfachlichen Anforderungen bestehen (z. B. das alleinige Vorkommen eines Auwaldstreifens als geschütztes Biotop, der keiner speziellen Pflege bedarf).

Besondere Artenvorkommen sind auch außerhalb geschützter Gebiete regelmäßig gegeben und somit sind auch außerhalb von Schutzgebieten Artenschutzaspekte zu beachten. Es handelt sich dann um besonders schutzwürdige Arten, z. B. aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung oder aufgrund ihres Schutzstatus. Ob Kenntnisse über entsprechende Arten vorliegen, muss bei der unteren Naturschutzbehörde erfragt werden. Ein Teil der bekannten Daten liegt dort digital vor und lässt sich relativ einfach von Mitarbeitern der Behörde recherchieren. Darüber hinaus kann die untere Naturschutzbehörde auf Gebietskenner verweisen (lokale Artenkenner, privater Naturschutz), bei denen eine zusätzliche Abfrage möglich ist. Teilweise enthalten auch Gewässerentwicklungspläne (GEP) konkrete Hinweise, deren Aktualität geprüft werden muss.

Für den Erhalt solcher besonders geschützter Arten sind meist gezielte Pflegemaßnahmen notwendig. Oder es handelt sich um Arten, die sehr sensibel gegenüber Eingriffen sind. Weitere Informationen zu schutzwürdigen Arten sind in den **Artensteckbriefen** sowie in den vertiefenden Informationen zu finden.



**Schritt 4:
Absprache und Ortstermin zur Konfliktvermeidung**

Erfolgen die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in geschützten Gebieten oder sind besonders zu beachtende Artenvorkommen betroffen, ist die untere Wasserbehörde einzubeziehen und gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Abstimmung erfolgt am Besten im Zuge eines Ortstermins. Dort können die zentralen Belange veranschaulicht und über die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen direkt entschieden werden. Ob für den Termin der Personenkreis erweitert wird (z.B. durch die amtliche Fischereibehörde, den Fischereipächter, den privaten Naturschutz, die Land- und Forstwirtschaft bzw. den Grundstückseigentümer), entscheidet die untere Wasserbehörde. Falls die Naturschutzbehörde gutachterliche Unterstützung benötigt, kann diese hinzugezogen werden.

Der Abstimmungsprozess beinhaltet in der Regel:

- als Hauptzielsetzung Konfliktvermeidung und -minimierung
- Darstellung der Dringlichkeit der Maßnahme (entsprechend Schritt 1 im Entscheidungsbaum)
- Festlegen und Dokumentieren der Abstimmungsergebnisse
- Aktualisierung oder Erstellung eines Arbeitsplans als Dokumentation der Ergebnisse
- falls notwendig, die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen
- Prüfung, ob detaillierte Pflege- und Unterhaltungspläne bzw. Gutachten notwendig sind

Mit der Zeit können sich die Gewässerverhältnisse ändern (z. B. Erosionsstrecken bilden sich, Neophyten besiedeln Gewässerböschungen) oder es ergibt sich zusätzliches Wissen zu Vorkommen von geschützten Arten (z. B. Ausbreitung des Bibers). Daher ist es erforderlich, dass sich die Unterhaltungspflichtigen nach Bedarf bzw. regelmäßig mit der unteren Wasserbehörde und dem amtlichen Naturschutz austauschen. Die Arbeitspläne sind entsprechend der neuen Erkenntnisse und Abstimmungsergebnisse zu aktualisieren (siehe Kapitel 3.1).

4

ABSPRACHE UND ORTSTERMIN, bzw. regelmäßiger Austausch mit:

Untere Wasserbehörde	Amtlicher Naturschutz	
Fischereibehörde	Fischereiberechtigter	Land- und Forstwirtschaft
Gutachter	Privater Naturschutz	

Abstimmungsinhalte:

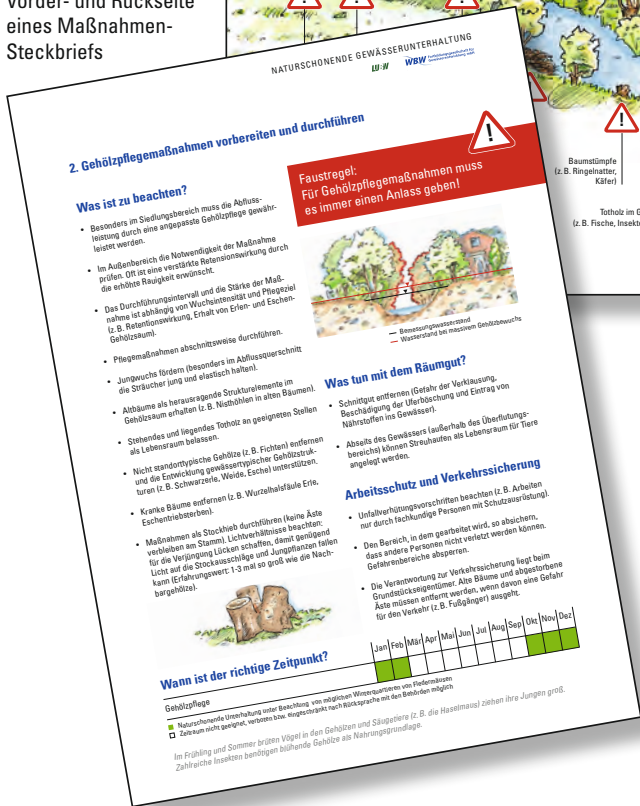
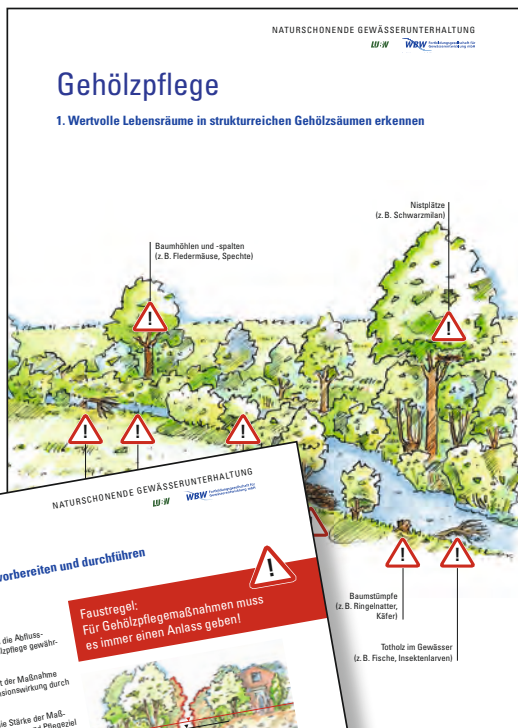
- Konfliktvermeidung/-minimierung
- Darstellung der Dringlichkeit der Gewässerunterhaltung
- Festlegung der Abstimmungsergebnisse
- Arbeitsplan für die Gewässerunterhaltung
- ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen

2 Naturschonende Gewässerunterhaltung

Die naturschonende Gewässerunterhaltung kann selbstverantwortlich durchgeführt werden, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen nicht in einem Schutzgebiet stattfinden und keine besonders zu beachtenden Artenvorkommen bekannt sind. Was unter einer naturschonenden Gewässerunterhaltung zu verstehen ist, wird in den **Maßnahmen-Steckbriefen** dargestellt. Das potentielle Vorkommen geschützter Lebensräume ist während der Maßnahmenumsetzung stets im Blick zu behalten.

Auf den Steckbriefen sind diese Lebensräume exemplarisch dargestellt. Ergeben sich während der Maßnahme Hinweise auf besonders zu beachtende Artenvorkommen (z. B. Großmuscheln im Gewässer, Fledermäuse in zu fällenden Bäumen), dann müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die untere Naturschutzbehörde kontaktiert werden. Die **Arten-Steckbriefe** geben wertvolle Hinweise zu diesen Arten.

Vorder- und Rückseite eines Maßnahmen-Steckbriefs



Artensteckbrief

3 Arbeitsplan, Pflege- und Unterhaltungsplan, Gutachten

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung gibt es verschiedene Instrumente, die die Planung und Durchführung der Maßnahmen erleichtern. Entsprechende ihres Detaillierungsgrads und ihrer Zielsetzung können Arbeitsplan, Pflege- und Unterhaltungsplan und das fachspezifische Gutachten unterschieden werden.

3.1 Arbeitsplan für die Gewässerunterhaltung

Im Arbeitsplan erfolgt eine konkrete Beschreibung und Verortung der durchzuführenden Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. Er kann mit wenig Aufwand erstellt werden und bietet wichtige Vorteile:

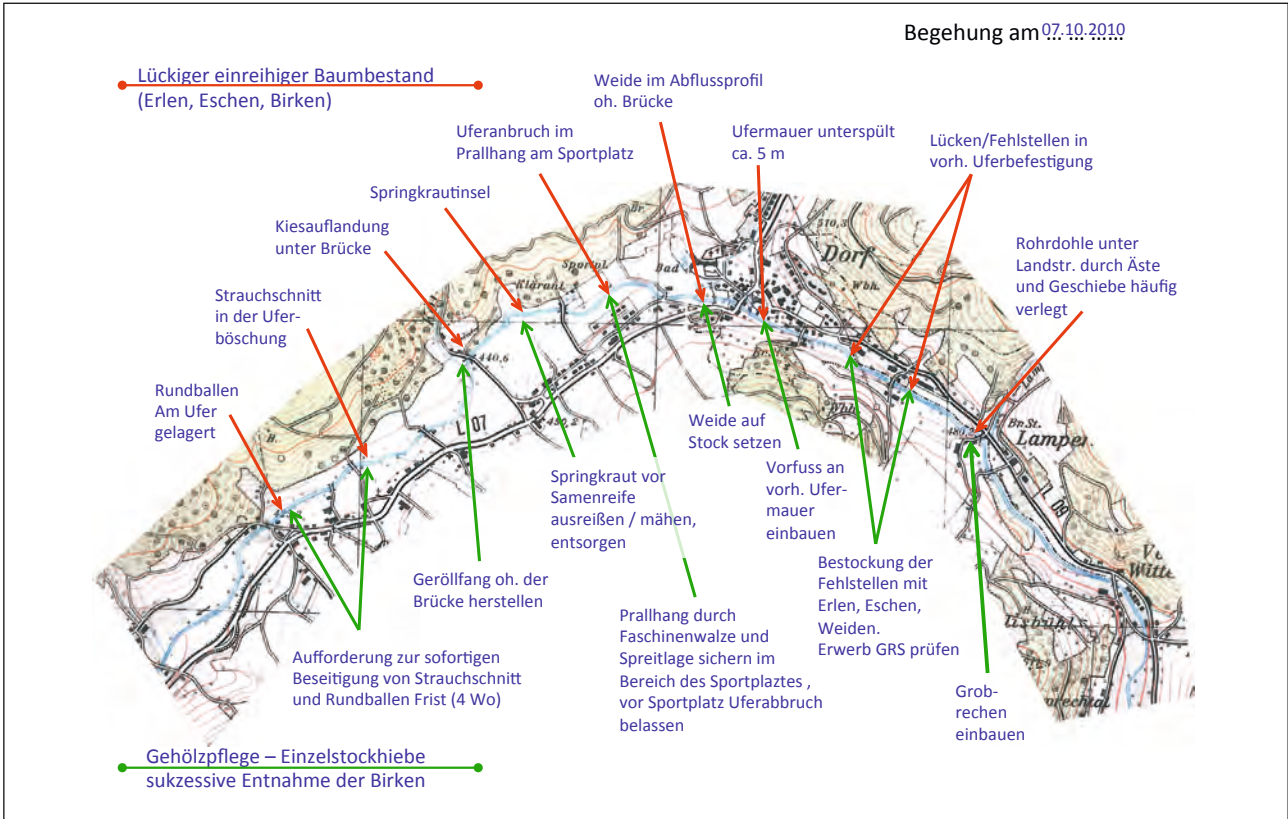
- Es liegt eine nachvollziehbare Übersicht vor, welche Maßnahmen an den ausgewählten Gewässerabschnitten wann durchzuführen sind.
- Es besteht Sicherheit, dass Arten- und Naturschutzaspekte ausreichend berücksichtigt werden.
- Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten lassen sich besser organisieren, u. a. hinsichtlich des benötigten Personals und der Maschinen.
- Im Haushalt können mit Bezug auf den Arbeitsplan die notwendigen Gelder bereit gestellt werden.
- Falls aus unerwarteten Gründen nicht alle geplanten Maßnahmen durchführbar sind, können (neue) Prioritäten gesetzt werden.
- Ein einmal erstellter Arbeitsplan lässt sich ergänzen bzw. aktualisieren.

Der Arbeitsplan ist insbesondere erforderlich, wenn geschützte Gebiete oder besondere Artenvorkommen betroffen sind, die einer regelmäßigen gezielten Pflege bedürfen. Oft sind dann Unterhaltungsmaßnahmen zu bestimmten Jahreszeiten notwendig, die einer vorherigen Abstimmung mit Behörden oder bestimmten Personenkreisen bedürfen (z. B. Wasserbehörde, Naturschutzvertreter, Vertreter der Fischerei). Die Abstimmungsergebnisse werden mit Hilfe des Arbeitsplans nachvollziehbar dokumentiert.

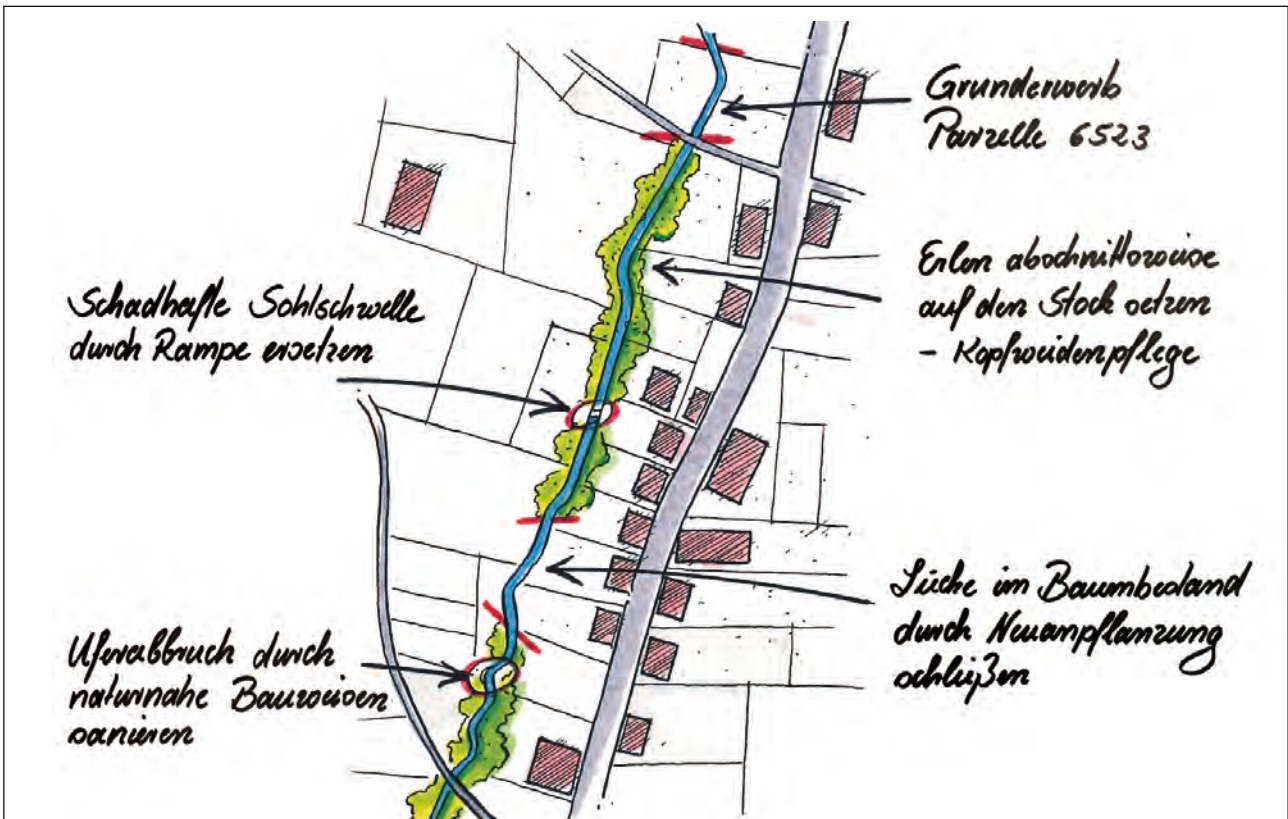
Der Arbeitsplan – so einfach geht's

1. Kartenkopie erstellen. Eine Verortung der einzelnen Maßnahmen muss damit möglich sein.
2. Den für die Gewässerbegehung notwendigen Personenkreis definieren (z. B. Wasserbehörde, Naturschutzvertreter, Vertreter der Fischerei).
3. Gewässer begehen und wichtige Bereiche festhalten. Dabei sind sowohl wasserwirtschaftliche als auch naturschutzrelevante Belange zu berücksichtigen.
Wasserwirtschaftliche Problemstellen können sein: Prallhänge, unterspülte Ufer/Ufermauern, Verrohrungen, Brücken, Abflusshindernisse, Ablagerungen (im Gewässer, in der Böschung, im Gewässerrandstreifen).
Naturschutzrelevante Belange könnten sein: Bruthöhlen des Eisvogels erhalten, keine Habitatbäume fällen, Großmuschelbestände schützen.
4. Lösungen sammeln, abstimmen, festlegen und dokumentieren.
5. Plan fertig stellen (Geltungsbereich und -dauer, Art und Umfang der Maßnahmen, Festlegung zulässiger Zeiten und Verwendung geeigneter, zulässiger und schonender Geräte).





Beispiel 1 für eine Kartengrundlage und ein dokumentiertes Abstimmungsergebnis



Beispiel 2 für eine Kartengrundlage und ein dokumentiertes Abstimmungsergebnis

Tätigkeit	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Bemerkungen	erl
GEHÖLZPFLEGE VON „A“-BRÜCKE BIS „B“-BRÜCKE CA. 8000M													EINzelSTOCKHIEBE, NACH BEGERUNG UND MARKIERUNG	
BESÄTTIGUNG VON RUNDHALLEN AM UFER UFER RECHTS BEI „XY“-HOF	SOFORT												BESITZER AUFFORDERN MIT FRIST (4Wo) GGF. ABRÄUMEN, RECHNUNG STELLEN	
BESÄTTIGUNG STRAUCHSCHNITTABLAGERUNG LINKES UFER BEI „UVW“-HOF	SOFORT												BESITZER AUFFORDERN MIT FRIST (4Wo) GGF. ABRÄUMEN, RECHNUNG STELLEN	
GESCHIEBEFANG HERSTELLEN LINKS OBERHALB „B“-BRÜCKE								4 M 5 T					GELÄNDEVERFÜGBARKEIT KLÄREN. ARBEITSVORBEREITUNG, MASCHINEN ETC.	
SPRINGKRAUT MÄHEN/AUSREISSEN/ENTSORGEN UFER UND INSEL UNTERH. KLÄRANLAGE							2 M 2 T							
WEIDENSPREITLAGE UND FASCHINEN EINBAUEN RECHTS, PRALLHANG BEI SPORTPLATZ										4 M 3 T			WEIDENGewINNUNG, FASCHINENBOCK IN ABST. RP DIENSTST. OFFENBURG	
HÄNGENDE WEIDE AUS ABFLUSSPROFIL ENTFERNEN RECHTS OBERH. FUSSGÄNGERSTEG	3 M 1 T													
VORFLUSS UFERMAUER HERSTELLEN RECHTS BEI SCHULE									4 M 2 T				ZUGÄNGLICHKEIT STEINLIEFERUNG. ANMIETUNG BAGGER VORAB KLÄREN	
WEIDEN-/ERLEN STECKHÖLZER EINBAUEN CA. 300M RECHTS IM BEREICH „D“-BRÜCKE			3 M 2 T										PRÜFEN OB AUSWEISUNG DES GEWÄSSERRANDSTREIFEN MÖGLICH	
GRÖBRECHEN HERSTELLEN BEI EINMÜNDUNG „L“-BACH					4 M 4 T								BAUMATERIAL UND GERÄTSCHAFTEN	
.....														
MÄHARBEITEN ORTSMITTE														

Fertige Maßnahmentabelle eines Arbeitsplans. Ein großer Vorteil der Tabelle ist die übersichtliche Darstellung der Maßnahmen im Jahresverlauf.

3.2 Pflege- und Unterhaltungspläne

Ein detaillierter Pflege- und Unterhaltungsplan wird erstellt, wenn die durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen komplexer sind bzw. Planungssicherheit erreicht werden möchte. Es sind dann ausführliche Pflegeanweisungen zu beachten, für die ein einfacher Arbeitsplan nicht ausreicht. Dieser Pflege- und Unterhaltungsplan wird für einen längeren Zeitraum erstellt. Er stellt die abgestimmten Ziele dar, die in den nächsten 5–10 Jahren an einem bestimmten Gewässerabschnitt zu erreichen sind. Weiterhin beschreibt er die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für die Zielerreichung notwendig sind. Für diese Pflege- und Unterhaltungspläne ist teilweise die Zuarbeit von Artspezialisten bzw. naturschutzfachlichen Gutachtern notwendig.

3.3 Gutachten

Ergänzende naturschutzfachliche Gutachten sind notwendig, sobald komplexe Belange des Arten- oder Lebensraumschutzes in der Gewässerunterhaltung untersucht und berücksichtigt werden müssen. Dies kann beispielsweise erforderlich werden, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG und damit Umweltstrafatbestände auszuschließen.